



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 11

Rosenheim, 29.11.2019

165. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der Einheit Nr. 4 von Praxis zu Wohnung im OG des Wohn- und Geschäftshauses, Fl.-Nr. 134/2, Gemarkung Bad Endorf.....	165
Vollzug der Baugesetze; Erweiterung Süd Regallager am best. Hamberger Logistik- und Servicecenter, Fl.-Nr. 1581 Gemarkung Rohrdorf.....	166
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der vormaligen Postfiliale in eine Zahnarztpraxis, Fl.-Nr. 160/6, 160/9, 160/10, 221/1 Gemarkung Hohenaschau i.Ch.	167

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling-Bruckmühl	168
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 04.11.2019	169
---	-----

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	172
--	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Högling-Bruckmühl

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Georg Steiner

Herr Steiner war von Juli 1963 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im August 1991 als Baukontrolleur beim Landkreis Rosenheim beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Einheit Nr. 4 von Praxis zu Wohnung im OG des Wohn- und Geschäftshauses,
Fl.-Nr. 134/2,
Gemarkung Bad Endorf**

Antragsteller: EWB Vermögensverwaltungs GmbH, Otterkring 7, 83253 Rimsting
Vorhaben: Nutzungsänderung der Einheit Nr. 4 von Praxis zu Wohnung im OG des Wohn- und Geschäftshauses
Bauort: Bad Endorf, Franz-Kriechbaum-Straße 2
Lage: Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 134/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der amtlichen Korrekturen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.618, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.11.2019

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung Süd Regallager am best. Hamberger Logistik- und Servicecenter, Fl.-Nr. 1581
Gemarkung Rohrdorf**

Antragsteller: Fa. Hamberger Industrierwerke GmbH, Rohrdorfer Str. 133, 83071 Stephanskirchen
Vorhaben: Erweiterung Süd Regallager am best. Hamberger Logistik- und Servicecenter
Bauort: Rohrdorf, Ahornstr. 9
Gemarkung: Rohrdorf
Flurnummer: 1581

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A: Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.612, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.11.2019

gez.

Maier

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der vormaligen Postfiliale in eine Zahnarztpraxis, Fl.-Nr. 160/6, 160/9, 160/10, 221/1
Gemarkung Hohenaschau i.Ch.**

Bauherr: Raiffeisenbank Aschau-Frasdorf-Sachrang eG, Herrn Christian Trattner, Kampenwandstr. 37, 83229 Aschau i. Ch.
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der vormaligen Postfiliale in eine Zahnarztpraxis
Bauort: Aschau i. Ch., Kampenwandstr. 37
Gemarkung: Hohenaschau i.Ch.
Flurnummer: 160/6, 160/9, 160/10, 221/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A: Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.604, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.11.2019

gez.

Mark

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling-Bruckmühl

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Högling-Bruckmühl hat in der Verbandsversammlung vom 22.09.2017 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 01.03.2019 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 07.11.2019 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.11.2019

gez.

Dr. Ludwig
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);

Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 04.11.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 31.10.2019 nachstehende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe beschlossen.

Die Satzung wird hiermit zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekannt gemacht:

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

vom 04.11.2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 11.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 3 vom 26.03.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 13 vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)** wird durch folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 8 (Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse)

(1)

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2)

¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3)

¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

2. **§ 9 (Gebührenerhebung)** erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchergebühren (§ 10).“

3. **§ 9 a (Grundgebühr)** erhält folgende Fassung:

„(1)

¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	110,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	125,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	143,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	464,00 €/Jahr.“

4. Bei **§ 10 (Verbrauchsgebühr)** werden die Absätze 1-4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(1)

¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers.

(2)

¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,30 € pro Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers.“

5. **§ 11 (Entstehen der Gebührenschuld)** erhält folgende Fassung:

„(1)

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2)

¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.“

6. Bei **§ 12 (Gebührenschildner)** werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Absätze ersetzt:

„(1)

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2)

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3)

Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4)

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5)

Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

7. **§ 13 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung)** erhält folgende Fassung:

„(1)

¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2)

¹Auf die Gebührenschuld sind zum 31. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

8. **§ 14 (Mehrwertsteuer)** erhält folgende Fassung:

„Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.“

9. **§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner)** erhält folgende Fassung:

„Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schonstett, den 04.11.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe

gez.

A. Voit
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.11.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3161601400
ausgestellt auf: Susanne Bauer
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Susanne Bauer

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 29.11.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3163308459 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 29.11.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3162897932 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 29.11.2019

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling / Bruckmühl

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling/Bruckmühl erlässt
als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarifsatzung:

1. Anschlussbeitrag (§ 15 der WBO)

1. Gewerbliche Gebäude und Mehrfamilienhäuser:

Beitrag pro m² Grundstücksfläche: 0,35 €
Beitrag pro m² Geschossfläche: 3,10 €

2. Ein- und Zweifamilienhäuser:

Pauschaler Beitrag: 1.500,00 €

2. Gebühren (§ 14 der WBO)

1. Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter: 1,10 €

2. Grundgebühr pro Jahr: 20,00 €

3. Die Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Verband verpflichtet ist, Mehrwertsteuer abzuführen.

4. Diese Tarifsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckmühl, den 01.03.2019
Wasserbeschaffungsverband Högling / Bruckmühl

Verbandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband
Högling/Bruckmühl
Stahuber

Stahuber

genehmigt:

Rosenheim, den 07.11.2019

Landratsamt Rosenheim

Jackbauer
Jackbauer

